

## Firmen-, Marken- und Patentschutz für ein Unternehmen

### Fragestellung

Gerade in den Anfängen eines Unternehmens – etwa bei der Gründung eines Start-Up's –, aber auch im Laufe der Geschäftstätigkeit kann sich für Unternehmer die Frage stellen, ob der Name, das Logo, Marken oder gewisse Produkte geschützt werden sollen und welche rechtlichen Möglichkeiten sich dazu bieten.

### Firmenschutz

In der Umgangssprache wird der Begriff «Firma» als Synonym für Unternehmen verwendet. Im juristisch-technischen Sinn entspricht die Firma dagegen vielmehr dem für den Handelsverkehr gewählten Namen eines Unternehmensträgers, also etwa einer Gesellschaft (z.B. Müller Werkzeuge AG). Die Firma gewährleistet, dass die einzelnen Unternehmensträger individualisierbar sind, mithin auseinandergelassen werden können; sie wird mit der Eintragung ins Handelsregister geschützt. Neue Firmen sollten sich von allen in der Schweiz eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden. Gerade bei Einzelunternehmen – der in der Schweiz am häufigsten gewählten Rechtsform – bewirkt die Eintragung ins Handelsregister jedoch nur einen begrenzten Firmenschutz, zumal dieselbe Firma nur am selben Ort nicht (mehr) verwendet werden darf. Unter Umständen kann es sich daher lohnen, eine Firma zusätzlich auch als Marke eintragen zu lassen.

### Markenschutz

Die Kennzeichnung eines Unternehmens bzw. seiner Produkte oder Dienstleistungen kann durch eine Individualmarke geschützt werden. Sollen ausschliesslich druckbare Zeichen wie Buchstaben, Zahlen oder Sonderzeichen geschützt werden (ohne eine bestimmte Schriftart oder Farbe) spricht man von einer «Wortmarke». Werden rein bildliche Elemente (Logo) ohne einen Wortbestandteil geschützt, spricht man von einer «Bildmarke». Es ist auch möglich eine kombinierte «Wort-Bildmarke» schützen zu lassen, indem ein grafisch gestalteter Schriftzug in einer bestimmten Farbe (optional) geschützt wird.

Im Markenschutzrecht gibt es verschiedene (absolute und relative) Ausschlussgründe. Liegt ein solcher vor, kann der Markenschutz – unabhängig davon ob die Marke bereits eingetragen wurde – unter Umständen nicht durchgesetzt werden. Vom Markenschutz ausgeschlossen sind Zeichen, die

a) mit einer älteren Marke identisch und für die gleichen Waren oder Dienstleistungen bestimmt sind wie diese;

b) mit einer älteren Marke identisch und für gleichartige Waren oder Dienstleistungen bestimmt sind, so dass sich daraus eine Verwechslungsgefahr ergibt;

c) einer älteren Marke ähnlich und für gleiche oder gleichartige Waren oder Dienstleistungen bestimmt sind, so dass sich daraus eine Verwechslungsgefahr ergibt.

### Patentschutz

Dem (schweizerischen) Patentschutz zugänglich sind ganz allgemein formulierte neue Erfindungen, die ein konkretes Problem mit Mitteln der Technik lösen. Patentierbar sind sowohl Produkte als auch Verfahren. Ein Patent ist somit ein Schutzrecht für eine technische Erfindung. Erfindungen, die bereits zum Stand der Technik gehören, gelten hingegen nicht als neu und können keinen Patentschutz erlangen. Verlangt wird eine gewisse «Erfindungshöhe». Wer ein gültiges Patent besitzt, bestimmt, wer die entsprechende Erfindung z.B. herstellen, verkaufen oder einführen darf. Ein Patent kann auch gehandelt, z.B. verkauft, werden oder die Nutzung der Erfindung kann lizenziert werden.

In allen drei Bereichen, Firmen-, Marken- und Patentschutz, werden die Voraussetzungen für die Schutzwürdigkeit im Eintragungsverfahren von Amtes wegen nur beschränkt bzw. nicht abschliessend überprüft. Die kostenpflichtigen Eintragungen werden mit anderen Worten vorgenommen, ohne im Falle eines Rechtsstreites durch einen Dritten Gewähr bieten zu können. Umso mehr empfiehlt es sich daher, schon vor dem Antrag um Eintragung einer Firma, einer Marke oder eines Patents, eine gründliche Abklärung vorzunehmen und bei Bedarf eine Fachperson beizuziehen.



Rechtsanwalt  
Matthias Hotz, Frauenfeld,  
Rechtskonsulent des TGV  
[www.bhz-law.ch](http://www.bhz-law.ch)

Über die Geschäftsstelle des Thurgauer Gewerbeverbandes (TGV) können alle Mitglieder eine unentgeltliche erste telefonische Rechtsauskunft erhalten.